

# **SATZUNG**

## **der Ortsgemeinde Hasborn**

### **über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Bürgerhauses**

**vom 19.08.20**

Der Gemeinderat Hasborn hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 1, 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Für die Benutzung des Bürgerhauses werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

#### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist der Antragsteller.

#### **§ 3**

#### **Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tag, an dem die Benutzung der Einrichtung erfolgt.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Gebührenbescheide fällig.

#### **§ 4**

#### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher bestehenden Gebührensatzungen für die Benutzung des Bürgerhauses außer Kraft.

Hasborn, den 21.01.2021.

Ortsgemeinde Hasborn

  
Hermann Leister  
Ortsbürgermeister



**Anlage**  
**zur Gebührensatzung der Ortsgemeinde Hasborn**  
für die Benutzung des  
**Bürgerhauses**

Die Gebühren setzen sich zusammen aus Grundgebühren, Sondergebühren und Nebenkosten. Die angegebenen Sätze gelten pro Tag, wobei jeder angefangene Tag als ganzer Tag gezählt wird.

**I. Gebühren Bürgerhaus**

<b>1. Ortsvereine / Grundschule</b>	
1.1 Veranstaltungen ohne Gewinnerzielung	
Bürgerhaus	kostenfrei
nur abgetrenntes Bürgerhaus	kostenfrei
wie 1.2 und 1.5	
1.2 kulturelle Veranstaltung ohne Einnahmen	kostenfrei
1.3 kulturelle Veranstaltung mit Einnahmen	
Bürgerhaus	130,- Euro
nur abgetrenntes Bürgerhaus	100,- Euro
1.4 Sonstige öffentliche Veranstaltungen mit Einnahmen	
Bürgerhaus	130,- Euro
nur abgetrenntes Bürgerhaus	100,- Euro
1.5 Satzungsgemäße Versammlungen	kostenfrei
<b>2. andere Veranstalter / Familienfeiern etc.</b>	
2.1 geschlossene Veranstaltung ohne Einnahmen	
Bürgerhaus	130,- Euro
nur abgetrenntes Bürgerhaus	100,- Euro
2.2 Beerdigungskaffee	
Bürgerhaus	80,- Euro
nur abgetrenntes Bürgerhaus	60,- Euro
2.3 Gewerbsmäßige Veranstaltung	
Bürgerhaus	180,- Euro
nur abgetrenntes Bürgerhaus	160,- Euro

## II. Sondergebühren

### 1. mehrtägige Anmietungen des kompletten Bürgerhauses

2. Tag Minderung	30,- Euro
3. Tag Minderung	60,- Euro

### 2. Mehrtage zum Ein- bzw. Ausräumen

Wegen der Mitbenutzung des Bürgerhauses durch die Grundschule können keine Mehrtage fürs ein- bzw. ausräumen gewährt werden. Die Einräum- und Rückgabezeiten sind mit der Grundschule und der Ortsgemeinde abzustimmen.

### 3. Bei Anmietung des gesamten Bürgerhauses ist ein Nachweis einer Haftpflichtversicherung vorzulegen.

### 4. Küchennutzung:

Nur nach Absprache mit der Grundschule und der Ortsgemeinde.

Die Küche wird auch für die Zubereitung von Mittagessen der Grundschüler genutzt.

Daher schreibt das Gesundheits- und Veterinäramt die Endreinigung durch eine Fachkraft mit Gesundheitszeugnis vor.

Endreinigung der Küche Lohnkosten 30,- Euro

## III. Nebenkosten

Zu den Nebenkosten zählen Heizungskosten, Strom-, Wasser- und Abfallgebühren. Diese sind in den Benutzungsgebühren enthalten.

Für das Herrichten der Räume, das Ausräumen und die Reinigung aller genutzten Räumlichkeiten hat der Veranstalter selbst zu sorgen. Reinigungsmittel werden nicht gestellt.

Werden Inventar und Räumlichkeiten nicht im vorherigen Zustand übergeben, so hat der Veranstalter die für die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung notwendigen Kosten zu tragen.

### Leihgebühren

Porzellan, Gläser, Bestuhlung etc. 30,- Euro

(Das Porzellan, die Gläser, die Bestuhlung etc. sind Eigentum der Hasborner Vereinsgemeinschaft.

Diese Gebühren sind daher nicht an die Ortsgemeinde, sondern an die Vereinsgemeinschaft zu bezahlen).

## IV. Sonderregelungen

Das Bürgerhaus steht dem Landkreis Bernkastel-Wittlich, der Verbandsgemeinde Wittlich-Land

und der Ortsgemeinde für Sitzungen kostenfrei zur Verfügung.

## **V. Benutzungsgebühren Rochuskapelle**

Die Benutzungsgebühren für die Trauungen in der Rochuskapelle betragen 100,- €.

Weitere Benutzungsgebühren, die nicht nach der Gebührensatzung herangezogen werden können, werden durch den Ortsbürgermeister im Benehmen mit den Beigeordneten festgelegt.